

Az.: 1 S 8/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis Delitzsch
vertreten durch den Landrat
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch

- Beklagter -

wegen

Hilfe zum Lebensunterhalt
hier: Beschwerde gegen Versagung von Reisekostenbeihilfe zur Wahrung des Gerichts-
termines

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner

am 17. März 1999

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, für das Gerichtsgebühren nicht erhoben werden, trägt die Klägerin.

Gründe

Die Beschwerde ist bereits unzulässig. Sie erreicht nämlich den nach § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - erforderlichen Beschwerdewert von 400,00 DM nicht. Die Klägerin wendet sich mit der vorliegenden Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, mit der ihr die Gewährung einer Reisekostenbeihilfe zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung versagt worden ist.

Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit über Kosten im Sinne von § 146 Abs. 3 VwGO.

Das ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen: Es bedarf keiner näheren Ausführungen dazu, dass Reisekosten eines Beteiligten zum Termin im Rahmen der Kostenentscheidung nach §§ 154 ff. VwGO zu den (außergerichtlichen) Kosten zählen, über die durch die Kostenentscheidung zu befinden ist, und die in der Regel erstattungsfähig im Sinne von § 162 Abs. 2 VwGO sind, sofern der Beteiligte obsiegt. An der Eigenschaft der Reisekosten als außergerichtliche Kosten eines Beteiligten ändert sich nichts dadurch, dass deren Zahlung vor dem Termin im Wege einer Reisekostenbeihilfe begehrt wird.

Der Anwendung von § 146 Abs. 3 VwGO steht nicht entgegen, dass diese Vorschrift in ihrer alten Fassung keine Anwendung auf Entscheidungen über Prozesskostenhilfe finden sollte (vgl. OVG NW, Beschl.v. 31.1.1985, OVGE 38, 31). Reisekostenbeihilfen werden nämlich nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe gewährt, vielmehr beruht ihre Bewilligung auf der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige vom 19.12.1991, verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 3.12.1996 (SächsJMBL. S. 142). Darin werden nicht nur Reiseentschädigungen an mittellose Personen, sondern auch Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige geregelt. Es handelt sich dabei um eine gegenüber den Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe eigenständige Rechtsgrundlage, die eine besondere Regelung über die Behandlung eines Teils der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten vorsieht, um deren Erscheinen zur mündlichen Verhandlung sicherzustellen.

Das rechtfertigt sowohl nach dem Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck des § 146 Abs. 3 VwGO, eine entsprechende Beschwerdewertgrenze anzunehmen. Diese stellt denjenigen, der erfolglos einen solchen Antrag stellt, im Übrigen nicht rechtlos. Wird ein solcher Antrag zu Unrecht abgelehnt und erscheint der Beteiligte deshalb zur mündlichen Verhandlung nicht, wird nämlich regelmäßig ein Verfahrensfehler vorliegen.

Findet nach alledem § 146 Abs. 3 VwGO hier Anwendung, bedarf es keiner näheren Ausführungen, dass die Klägerin - die nur Anspruch auf Fahrtkostenersatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln gehabt hätte - diesen Wert für eine Fahrt von Eilenburg nach Leipzig und zurück nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Ebner

